

Satzung des Kreisverbands Rhein-Pfalz von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Neufassung, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 19.09.2003 in Römerberg,
geändert von der Mitgliederversammlung am 24.11.2009 in Schifferstadt,
geändert von der Mitgliederversammlung am 17.12.2021 (digitale Versammlung),
zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 19.04.2023 in Schifferstadt,
geändert von der Mitgliederversammlung am 17.09.2024 in Dannstadt-Schauernheim.

§1 Name

Der Kreisverband Rhein-Pfalz ist Kreisverband von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Rheinland- Pfalz. Die Kurzbezeichnung lautet "GRÜNE Rhein-Pfalz".

§2 Grundsätze und Ziele

Die Werte, die unsere Politik tragen, sind Ökologie, Gerechtigkeit, Selbstbestimmung, Demokratie und Frieden. Unser Grundsatzprogramm bildet die Grundlage unserer politischen und basisdemokratischen Arbeit. Das Frauenstatut ist für uns bindend.

§3 Sitz des Kreisverbandes

Sitz des Kreisverbands ist eine Gemeinde im Rhein-Pfalz-Kreis. Der Kreisvorstand bestimmt für die Dauer seiner Wahlperiode diese Gemeinde.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisverbandes kann eine natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt. Mitglied kann nicht werden, wer einer anderen Partei oder konkurrierenden Wähler:innengemeinschaft angehört.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbands mit einfacher Mehrheit im Benehmen mit dem Vorstand des jeweiligen Ortsverbands. Gegen die Zurückweisung kann der/die Bewerber:in bei der Kreismitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Die

Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der/die Antragsteller:in ist anzuhören. Die Zurückweisung durch den Vorstand ist dem/der Bewerber:in gegenüber schriftlich zu begründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber dem/der Antragsteller:in.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätigen Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Orts- oder Kreisverbands. Orts- und Kreisvorstand informieren sich unverzüglich über die Austrittserklärung.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Den Antrag über Ausschluss oder Ordnungsmaßnahmen beschließt mit einfacher Mehrheit die Mitgliederversammlung. Der Antrag ist mit Begründung vorzutragen. Antragsberechtigt sind der Vorstand oder die Mitgliederversammlung des zuständigen Ortsverbands sowie des Kreisverbands. Ein Mitglied kann nur aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.
- (3) Mitglied kann nur sein, wer seinen Mitgliedsbeitrag leistet. Ausnahmen sind Härtefallregelungen nach der Beitragsordnung, bei denen keine Mitgliedsbeiträge vorgesehen sind. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags regelt die Finanzordnung. Nach zweimaligen erfolglosen Aufforderungen zur Zahlung, zwischen denen ein Abstand von vier Wochen liegen muss, gilt dies nach weiteren zwei Wochen als Austritt.

§6 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung (KMV), der Vorstand und das GRÜNE Kommunale Forum.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienenen ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Sie ist beschlussfähig, sobald mindestens 10% der Mitglieder des Kreisverbands anwesend sind. Wenn dies nicht der Fall ist, kann zu Beginn der Versammlung unter TOP Formalia die Beschlussfähigkeit durch formlosen Antrag beschlossen werden, wenn mindestens 18 Mitglieder des Kreisverbands anwesend sind.

- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor dem gesetzten Termin. Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (4) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder oder ein Ortsverband dies schriftlich beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Halbjahr einzuberufen.
- (6) Ein Kreisvorstand eröffnet und leitet die Sitzung. Die Mitgliederversammlung kann auf deren Wunsch hin auch eine andere Person als Sitzungsleitung wählen.
- (7) Zu Beginn einer jeden Sitzung wird die durch den Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung beschlossen. Änderungen bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der KMV.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte mitgliederöffentlich behandelt werden.
- (9) Antragsberechtigt sind Mitglieder der GRÜNEN Rhein-Pfalz.
- (10) Anträge an die KMV müssen dem Vorstand schriftlich spätestens sieben Tage vor der KMV mit Begründung mitgeteilt werden. Dieser hat die Anträge den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der KMV digital zu übersenden.
- (11) In dringenden Fällen (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die KMV auf Vorschlag des Vorstands über die Zulassung eines verspätet eingereichten schriftlichen Antrags.
- (12) Jedes erschienene ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 2. Wahl von zwei Rechnungsprüfer:innen
 3. Beschlussfassung über die Satzung
 4. Beschlussfassung über Wahlprogramme
 5. Beschlussfassung über die von Mitgliedern schriftlich eingereichten Anträge
 6. Beschlussfassung über die Aufstellung von Wahlkandidat:innen auf Kreisebene

7. Wahl der Delegierten
8. Beschlussfassung über die Finanzordnung
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes
10. Entgegennahme der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Fraktion
11. Jährliche Beschlussfassung über den Haushalt und die mittelfristige Finanzplanung des Kreisverbandes
12. Auf Vorschlag des Vorstands beschließt die Versammlung über Einsetzung und Auflösung von überörtlichen Gremien auf Verbandsgemeinde-Ebene (Verbandsgemeindeforen o.ä.).

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Absatz 1 Punkt 3 und 9 erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
- (3) Vorstandswahlen sind geheim.
- (4) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Wahlordnung.
- (5) Über Wahlen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und einem/r Schatzmeister:in. Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder legt die Wahlversammlung fest, jedoch sind maximal 10 weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer:innen zu wählen. Zusätzlich kann die für das Kreisgebiet zuständige Grüne Jugend eine weitere Person für den Vorstand benennen.
- (2) Eine der Vorsitzenden muss eine Frau sein.
- (3) Die gleichberechtigten Vorsitzenden und der/die Schatzmeister:in vertreten den Kreisverband nach innen und nach außen. Die gleichberechtigten Vorsitzenden und der/die Schatzmeister:in sind für einzelne Rechtshandlungen allein vertretungsbefugt, wenn er/sie vom Gesamtvorstand dazu ermächtigt ist.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist rechenschaftspflichtig.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder werden auf einer Sitzung gewählt. Im Falle des Ausscheidens einzelner Mitglieder erfolgt eine Nachwahl auf einer der folgenden KMVen. Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder endet mit der des restlichen Vorstands.

- (6) Misstrauensanträge gegenüber dem Gesamtvorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern sind nur auf Mitgliederversammlungen zulässig, jedoch nicht als Dringlichkeitsanträge.
- (7) Vorstandssitzungen sind mitgliederoffen; der Vorstand kann die Mitgliederöffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen. Die Mitglieder sind über die anstehenden Sitzungen und die Beschlüsse zu unterrichten.

§10 GRÜNES Kommunales Forum

- (1) Dem GRÜNEN Kommunalen Forum gehören an:
 - je ein:e Vertreter:in jedes Ortsverbandes,
 - zwei Vertreter:innen der Kreistagsfraktion, davon mindestens in einem Fall der/die Vorsitzende,
 - ein:e Vertreter:in der für das Kreisgebiet zuständigen Grünen Jugend
 - die GRÜNEN Bürgermeister:innen und Beigeordneten im Kreisgebiet
 - die Fraktionsvorsitzenden von Bündnis 90/ Die GRÜNEN in den Orts- und Verbandsgemeinderäten
 - sowie die Mitglieder des Kreisvorstands.
- (2) Der GRÜNE Kommunale Forum dient dem Ziel, einen stetigen Austausch zwischen Orts- und Kreisverband sowie den Fraktionen zu gewährleisten. Es entwickelt gemeinsame kommunalpolitische Initiativen und bereitet die Formulierung konkreter Jahresziele und inhaltlicher Beschlüsse für die Mitgliederversammlung vor.
- (3) Der Kreisvorstand beruft das GRÜNE Kommunale Forum mindestens einmal im Jahr ein.
- (4) Das GRÜNE Kommunale Forum ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§11 Schlussbestimmungen

Sofern es an einer Bestimmung in dieser Satzung fehlt oder sofern eine Bestimmung dieser Satzung im konkreten Anwendungsfall einer Auslegung bedarf, gilt sinngemäß die Bestimmung in der Satzung des Landesverbandes oder des Bundesverbandes.